

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Dezember 2024

Nr. 2024/1963
KR.Nr. A 0122/2024 (DDI)

Auftrag Fraktion SP/Junge SP: Rechtshilfe für Armutsbetroffene Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. ein Konzept für die Rechtshilfe für Armutsbetroffene zu erarbeiten, das den Zugang zu Rechtshilfe sicherstellt.
2. mit einem Leistungsvertrag mit einer unabhängigen und unentgeltlichen Rechtsberatungsstelle oder anderen geeigneten Massnahmen eine umfassende Rechtshilfe für Armutsbetroffene zu garantieren.

2. Begründung (Vorstosstext)

Wer einen Konflikt mit der Vermieterin oder dem Arbeitgeber hat, hat diverse Möglichkeiten, günstig oder unentgeltlich Rechtsberatung und Prozessbegleitung auf einer Beratungsstelle oder bei Gewerkschaften einzuholen. Für Armutsbetroffene ist es aber schwieriger, unabhängige (Rechts-)Auskünfte zu bekommen. Für Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, ist es besonders schwierig, zu ihrem Recht zu kommen.

Zwar anerkennen Artikel 29 und 29a der Bundesverfassung (BV) für alle Bürger und Bürgerinnen allgemeine Verfahrens- und Rechtsweggarantien. Beschwerden im sozialhilferechtlichen Verfahren z.B. werden geringe formale Anforderungen zugeschrieben, weshalb der Antrag auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand in der Regel abgelehnt wird. Auch bei anderen Rechtsfragen sind Menschen, die armutsbetroffen sind, ausgeschlossen. Diese Praxis verkennet, dass Menschen, die in Armut oder an der Schwelle zur Armut leben (steuerbares Einkommen bis 25'000 Franken), oft einen Schicksalsschlag erlitten haben, ihre Problemlage in der Regel nicht nur finanzieller Art, sondern oft sehr viel komplexer ist. Zudem verfügen viele Personen nicht über die für ein Gerichtsverfahren notwendigen Ressourcen. Gerade diese Personen sind auf eine unabhängige und unentgeltliche Rechtsberatung und Prozessbegleitung besonders angewiesen.

Im Kanton Solothurn haben heute Armutsbetroffene keine Möglichkeiten, zu ihrem Recht zu kommen. Es gibt die «Rebaso», Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende von Heks und die «frabina», sie bietet professionelle Beratung zum Thema Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Nationalitäten und Kultur an. Dann gibt es die niederschwellige Rechtsberatung des Anwaltsverbandes, die mit einem Gutschein über 35 Franken ausgestaltet ist. Ansonsten sind keine Angebote bekannt und damit ist der Zugang zu unserem Rechtssystem verschlossen.

Es braucht eine unabhängige und mit genügend Kapazitäten ausgestattete Rechtsberatungsstelle, die die Interessen der armutsbetroffenen Menschen im Kanton Solothurn vertritt. Sie ermöglicht kostenlosen Zugang zu rechtlicher Beratung, Begleitung und gegebenenfalls Prozessvertretungen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Das Anliegen, das mit dem Auftrag verfolgt wird, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es ist auch richtig, dass Armutsbetroffene weniger Ressourcen haben, komplexe Problem- und Notlagen selbst bewältigen zu können. Die staatlichen Versicherungs- und Unterstützungssysteme sind gefordert, sich an der Situation und den Bedürfnissen ihrer Klientel zu orientieren. Dabei ist un-erheblich, weshalb die Problem- oder Notlage besteht.

In der Begründung zum Auftragstext wird jedoch ausgeführt, dass es für Armutsbetroffene schwierig sei, unabhängige (Rechts-)Auskünfte zu bekommen; für Sozialhilfebeziehende sei es sogar besonders schwierig, dass diese zu ihrem Recht kommen. Auf welcher Grundlage diese Aussagen fassen, wird nicht dargelegt. Wir bestreiten indes nicht, dass Armutsbetroffene, insbesondere wenn sie Sozialhilfe beziehen, tendenziell über ein eher geringes Rechts- und Verfahrenswissen verfügen. Wir können aber das Bestehen einer derartigen Problematik, die Mängel in der Anwendung fundamentaler rechtsstaatlicher Prinzipien andeutet, nicht bestätigen. Der Kanton Solothurn hat mit der Einführung der Sozialregionen vor rund 15 Jahren professionelle Strukturen für Armutsbetroffene auf kommunaler Ebene geschaffen. Bürgerinnen und Bürger erhalten nicht nur Geldleistungen, sie werden auch fachlich kompetent beraten. Zudem bieten die Gemeinden direkt oder im Mandat eine Schulden- und Budgetberatung an oder leisten in anderer Form präventive Arbeit zu sozialen Problem- und Notlagen. Auch bei den kantonalen Stellen, z.B. im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, bei der Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (Amt für Gesellschaft und Soziales) oder bei der Alimentenbevorschussung (Oberämter) werden die Bürgerinnen und Bürger von qualifizierten und erfahrenen Sachbearbeitenden oder Juristinnen und Juristen kompetent beraten. Der Bedarf für eine unabhängige Beratungsstelle für Armutsbetroffene, die in keinem Unterstützungssystem sind, ist unseres Erachtens nicht erstellt und kann bzw. muss über die bestehenden Regelstrukturen abgedeckt werden können.

Somit bleibt noch offen, ob es eine unabhängige Beratungsstelle für Personen in der Sozialhilfe braucht. Zunächst ist darauf hinzuweisen, wie in der Begründung auch ausgeführt wird, dass die Anforderungen an ein Beschwerdeverfahren sehr gering sind. Mit dieser Niederschwelligkeit wird den Umständen, in denen sich Sozialhilfebeziehende befinden, direkt Rechnung getragen. Weiter kann das zuständige Departement (als Beschwerdeinstanz für kommunale Verfügungen) mangelhafte und fehlerhafte Verfügungen direkt korrigieren, und zwar auch dann, wenn der entsprechende Mangel gar nicht gerügt wurde. Die Sozialhilfebeziehenden können also auch dann zu ihrem Recht kommen, wenn sie gar nicht wussten, dass ihnen Unrecht geschah. Die Dunkelziffer – also die Fälle, die nicht in einem Beschwerdeverfahren mündeten, obwohl eine Beschwerde Aussicht auf Erfolg gehabt hätte – kann nicht geschätzt werden. Ebenso wenig kann eruiert werden, wie hoch der Anteil jener ist, die anstelle der Einreichung einer Beschwerde eine Beratungsstelle aufgesucht hätten. Aber es ist durchaus anzunehmen, dass es diese Fälle gibt. Eine Kurzumfrage zeigt, dass es in anderen Kantonen solche Angebote gibt:

- Die Caritas betreibt in den Kantonen Fribourg, Genf, Jura und Neuenburg Rechtsberatungsstellen für Sozialhilfebeziehende bzw. generell für Armutsbetroffene.
- Die [UFS \(Unabhängige Beratungsstelle für Sozialhilferecht\)](#) bietet kostenlose Rechtsberatungen und Rechtsvertretungen für Armutsbetroffene für die Ostschweizer Kantone (inkl. Zürich) an.
- Die [Berner Rechtsberatungsstelle](#) gewährleistet qualifizierte Rechtsberatung für im Kanton Bern lebende Menschen, die von Armut betroffen sind.
- [Actio Bern](#) ist die bernische Fachstelle für Sozialhilferecht. Sie berät Armutsbetroffene bei rechtlichen Unklarheiten zur bernischen Sozialhilfe und ermutigt sie trotz ihrer Notlage zur Selbsthilfe (ohne öffentlichen Leistungsauftrag).

Ein entsprechend von der öffentlichen Hand finanziertes Beratungsangebot für Sozialhilferecht müsste jedoch – aufgrund der innerkantonalen Aufgabenverteilung (§ 26 Abs. 1 Bst. g und k Sozialgesetz [SG; BGS 831.1]) – von den Einwohnergemeinden geprüft und bereitgestellt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Rechtshilfe bei armutsbetroffenen Personen ausreichend gewährleistet ist und der Zugang zu den entsprechenden Strukturen und Rechtsverfahren als niederschwellig bezeichnet werden kann. Ein noch niederschwelligeres Beratungsangebot käme allenfalls für sozialhilfebeziehende Personen infrage. Hierfür ist der Kanton aber nicht zuständig.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Departement des Innern
Amt für Gesellschaft und Soziales; Admin 2024-049 (GEF/STE)
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat